

Merkblatt - Vereinbarung
zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen
(Trinkwasseranlagen und Misch-/Schmutz-/Regenwasseranlagen)
sowie
über die Abgabe und Nutzung von Planauszügen und Daten

Anmeldung zu Einweisungen und Abnahmen unter folgender Rufnummer:

03831/241-2305

Mit Empfang der Schachterlaubnis bzw. Bestandsauskunft akzeptiert der Antragsteller die Inhalte dieses Dokumentes und bestätigt die Kenntnisnahme.

I. Präambel

Um Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten nachfolgende Hinweise zu beachten. Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Abgabe und Nutzung von herausgegebenen Planauszügen und Daten im Sinne einer Planauskunft. Sofern die Planauskunft zu Planungsmaßnahmen genutzt wird, dürfen die jeweiligen Planunterlagen nicht für die Bauausführung verwendet werden, da zu Baumaßnahmen detaillierte Informationen gesondert von der REWA benötigt werden und der REWA bereitzustellen sind.

Jedes Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen ist der REWA schriftlich anzuzeigen.

II. Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Steuer- und Elektrokabel und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Planung und Bauausführung geltenden einschlägigen Normen und Regelwerke, die Richtlinien der REWA und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet

- a) sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten immer aktuelle Planauszüge über den im Ausgrabungsbereich vorhandenen Leitungs- und Anlagenbestand einzuholen. Die ausgegebenen Planauszüge geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung an und haben eine maximale Gültigkeit von 12 Wochen.
- b) bei Abweichungen von der Bauplanung neue Planauskünfte einzuholen.
- c) seine Subunternehmer zu unterweisen und überwachen. Für schadhafte Einwirkungen auf den Leitungs- und Anlagenbestand haftet der Erlaubnisinhaber. Eine Kopie dieses Merkblatts bzw. dieser Vereinbarung i. V. m. der Planauskunft ist auf der Baustelle immer vorzuhalten.
- d) aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.
- e) rechtzeitig vor Baubeginn einen Termin zur örtlichen Einweisung mit einem Befugten der REWA (03831/241-2305) zu vereinbaren und Beweissicherung durchzuführen.
- f) die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit der Ver- und Entsorgungsanlagen insbesondere von Schächten und Einbauteilen, wie z. B. Schieber und Hydranten, die an der Geländeoberfläche durch Straßenkappen, Messkontaktpfähle o.ä. erkennbar sind, darf während und nach der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Hinweisschilder müssen jederzeit erkennbar sein. Schächte und Einbauteile dürfen nicht versetzt, entfernt oder mit bspw. Baumaterialien bedeckt sowie durch Oberflächenarbeiten überdeckt werden. Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und im begrenztem Maße gelagert werden.

- g) Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoff überdeckte Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung der REWA vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird.
- h) die REWA unverzüglich zu verständigen, wenn Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder Warnbänder, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt werden. Die Arbeiten in diesem Bereich sind umgehend zu unterbrechen bis mit der REWA Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.
- i) nach Beendigung der Baumaßnahme die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und Bestandspläne der ausgeführten Baumaßnahme einzureichen sowie einen Termin zur Abnahme der Trasse mit einem Befugten der REWA zu vereinbaren.

III. Lage der Versorgungsanlagen

Die REWA verlegt ihre Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund und gibt soweit möglich Auskünfte über die im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Überdeckung (absolute Tiefe) beträgt in der Regel bei:

a) Wasserleitungen

Haupt- und Versorgungsleitungen 1,00 m bis 1,80 m

Hausanschlussleitungen 0,80 m bis 1,40 m

b) Abwasserleitungen

entsprechend den Schachtangaben der Freigefälleleitungen

bei Druckleitungen 1,00 m bis 1,80 m

Mögliche Abweichungen sind bedingt durch Bodenabtrag, -aufschüttung, -bewegungen, sowie sonstige Maßnahmen Dritter, die die Überdeckung beeinflussen können. Die empfohlenen Verlegetiefen einschlägiger Regelwerke und Normen sind nicht verbindlich.

In den Ver- und Entsorgungsleitungen sind Einbauten vorhanden (zum Beispiel Armaturen, Messkabel, Rohrstützen usw.), die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Höhe der Geländeoberfläche reichen können.

Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Ver- und Entsorgungsanlagen können keine gesicherten Angaben gemacht werden. Soweit bekannt sind stillgelegte Anlagen in den Plänen enthalten. Bei Auffinden in den Plänen nicht enthaltener stillgelegter Anlagen ist die REWA umgehend zu informieren.

IV. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob zwischen den geplanten Anlagen und den vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen noch der entsprechend freie Raum vorhanden ist.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der REWA an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung sämtliche zum Schutz der Versorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Beauftragte der REWA ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmers direkte Anweisung zu erteilen.

Im Einzelnen sind folgende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Leitungsquerungen mit Anlagen der REWA sind so durchzuführen, dass eine Umlegung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen nicht erforderlich wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, besteht umgehender Abstimmungsbedarf mit der REWA.

Die folgenden Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungsanlagen und ihren Einbauten sind bei Querung und Parallelverlegung aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten:

- | | | |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Wasserleitungen: | Querung 20 cm | Parallelverlegung 40 cm |
| b) Abwasserleitungen: | Querung 20 cm | Parallelverlegung 40 cm |
| c) (Schacht-)Bauwerke: | | Parallelverlegung 40 cm |
| d) Steuer-/Elektrokabel: | Querung 20 cm | Parallelverlegung 40 cm |
| e) bei Fundamenten: | 2,50 m zwischen Außenkante Fundament und Außenwand Ver- und Entsorgungsanlage | |
| f) bei Bäumen: | 2,50 m zwischen Stammachse und Außenwand Ver- und Entsorgungsanlage | |
| g) bei geschlossener Bauweise: | 1,00 m | |

Die Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung der REWA nicht unterschritten werden. Überbauen oder Überpflanzen der Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht gestattet. Art und Umfang von Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der REWA abzustimmen.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den herausgegebenen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen unverbindlich hinsichtlich Lage und Verlegetiefe sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Im Bereich der Leitungen ist es Aufgabe der Tiefbauunternehmen Suchschlitze, Querschläge, Ortungen, Handschachtungen o.ä. sowie Aufklärungsarbeiten in ihre Kalkulationen einfließen zu lassen. Insofern besteht kein Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen zur lückenlosen Dokumentation des Leitungsnetzes.
3. Erdverlegte Leitungen verlaufen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg.
4. Auf privaten Grundstücken, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, muss mit geringeren Verlegetiefen gerechnet werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung durch ein Warnband.
5. Die erteilten Auskünfte gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Bestandsanlagen des angefragten Ver- und Entsorgungsunternehmens. Auskünfte zu Medien anderer Bestandsträger sind separat einzuholen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig.
6. Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen und ihrer Einbauten ausgeschlossen ist. Im Bereich von AZ-/ET-Leitungen sind nur erschütterungsarme Bautechnologien einzusetzen.
7. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten ist durch die bauausführende Firma der Nachweis zu erbringen, dass durch diese keine Schädigung der Ver- und Entsorgungsleitung auftritt.
8. Freigelegte aufgehängte oder abgestützte Versorgungsleitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Eine Freilegung/Aufhängung der Ver- und Entsorgungsleitungen auf Länge ist unzulässig.
9. Freigelegte Ver- und Versorgungsanlagen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigungen sowie Lageveränderungen zu sichern (durch Aufhängung oder Abstützung; keine Verwendung von Seilen). Gegen Ver- und Entsorgungsleitungen darf nicht abgesteift werden.

10. Queren Ver- und Entsorgungsleitungen eine Baugrube, so sind für sie im Verbau ausreichend bemessene Durchdringungsöffnungen, -schlitze vorzusehen. Durch Baugruben bzw. deren Verbau dürfen keine Kräfte auf die Versorgungsleitungen übertragen werden.
11. Aufgrabungen sind mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten - dabei darf die Rohrlage nicht verändert und die Rohrumhüllung nicht beschädigt werden. Zur Herstellung der Sohle und der freigelegten Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur geeigneter verdichtungsfähiger, steinfreier Boden zu verwenden. Die verlegte Versorgungsleitung muss in einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit geeignetem Bodenmaterial umgeben sein. Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Auf Anforderung der REWA ist vom Unternehmer ein Verdichtungsnachweis zu erbringen. Dies gilt insbesondere für den 15-Meter-Bereich vor den Brückenwiderlagern vor Brückenleitungen. Vorgefundenes Trassenwarnband muss in gleicher Lage und Höhe der Versorgungsleitung wieder einlegt werden.
12. Die Überdeckung der Ver- und Entsorgungsanlagen darf nicht verändert werden. Schächte und Einbauteile sind der jeweiligen Oberfläche entsprechend anzupassen.

V. Hinweise zu Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten

Wasserschutzgebiete werden gemäß §19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt, um Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Der Bauherr hat bereits in der Planungsphase zu prüfen, ob Wasserschutzgebiete betroffen sind. Er hat durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Anforderungen für Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten zu erfragen bzw. sich Genehmigungen von der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Betriebsstörungen, Unfälle und sonstige Vorkommnisse sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und der REWA unverzüglich mitzuteilen.

VI. Besondere Bedingungen bei Gebäudeabrissen/Pfahlgründungen

In die öffentlichen Kanäle dürfen keine Fremdstoffe wie z.B. Bauschutt oder flüssiger Beton gelangen.

- a) Bei Pfahlgründungen, insbesondere bei Bohrpfahlgründungen mit Betonverfüllung, muss vor Baubeginn eine örtliche Einweisung mit einem Befugten der REWA über die Lage der unterirdischen Leitungen zwingend erfolgen, um die im Bohrfeld ggfs. liegenden unterirdischen Leitungen vor der Betonverfüllung durch die bauausführende Firma zu sichern.
- b) Bei Gebäudeabrissen muss die Abtrennung von Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Regenwasser durch die bauausführende Firma sichergestellt werden. Diese Leitungen sind an der Grundstücksgrenze fachgerecht wasserdicht zu verschließen. Mit der Abtrennung von Trinkwasseranschlussleitungen für Gebäude oder Grundstücke ist die REWA zu beauftragen.

VII. Planauskünfte

1. Auszüge aus dem Planwerk per Telefax

Die REWA weist darauf hin, dass aufgrund der unsicheren Übertragung und der daraus resultierenden Risiken nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf jeweilige gesonderte Anforderung per Fax eine Planauskunft erteilt wird. Das Übertragungsrisiko, dass die Daten lesbar und eindeutig empfangen wurden, trägt ausschließlich der Empfänger. Für mögliche Verfälschungen, die im Rahmen der Übertragung entstehen können, übernimmt die REWA keine Haftung.

2. Abgabe digitaler Planauszüge/vektorieller Daten

- a) Die Nutzung der für Planungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Daten (digitale Planauszüge) erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung im Rahmen des konkreten Auskunftsbegehrens. Die Präsentation von Daten der REWA zum Beispiel auf Messen, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- b) Die Daten sind Eigentum der REWA. Für die Katasterdaten bestehen Urheberrechte. Eine darauf basierende anderweitige Nutzung, zum Beispiel zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topographie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.

- c) Mit den Daten werden Datenbeschreibungen, eingesetzte Software-Versionsstände, Metadaten (Symbolbeschreibungen, Folieneinteilungen, Strichstärke und Strichfarbe, Zeichenvorschrift usw.) zur Verfügung gestellt.
- d) Der Nutzer ist für den Zustand der eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Übernahme, Anzeige und Ausgabe der Daten selbst verantwortlich.
- e) Der Nutzer hat stets zu prüfen, ob die Daten auf seinem System vollständig und lesbar sind.
- f) Das Risiko einer Manipulation der übertragenen Daten durch Dritte trägt ausschließlich der Nutzer.

3. Besondere Nutzungsbedingungen von Online-Planauskünften

Sofern die REWA Online-Planauskünfte zur Verfügung stellt, gelten ergänzend die nachfolgenden Nutzungsbedingungen/-vereinbarungen:

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, dass durch die REWA im Internet zur Verfügung gestellte Planwerk nur unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise dieser Nutzungsvereinbarung sowie der Online-Hilfe zu verwenden. Eine Nutzung des Internets als Auskunftsmedium erfordert auf Seiten des Nutzers Erfahrung im Umgang mit dem Internet. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der jeweilige Nutzer in der Lage, zum Beispiel mit aufkommenden Fehlersituationen in geeigneter Weise umzugehen. Der Nutzer verpflichtet sich, nur auf solche Mitarbeiter die Nutzung der Online-Planauskunft zu übertragen, die über diese Erfahrung verfügen.
- b) Eine Nutzung der Internetdatenbestände durch den Nutzer muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme, erfolgen. Eine Nutzung der von der REWA bereitgestellten Informationen im Internet erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung des Nutzers für Bau- oder Planungsmaßnahmen.
- c) Der Nutzer hat zu beachten, dass eine vollständige Online-Planauskunft aus den folgenden Bestandteilen besteht:
 - sämtliche für den Bereich der Maßnahme erforderlichen Planunterlagen,
 - die zur Nutzung des Planwerkes erforderlichen Zeichenvorschriften.

- d) Der Nutzer hat zu prüfen, dass der Planausdruck mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und dass die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität Abweichungen vom Original auftreten können. Für evtl. dadurch entstehende Schäden kann die REWA nicht haftbar gemacht werden. Derzeit werden die Druckausgaben in der Online-Planauskunft mit 300 dpi erzeugt. Der Nutzer ist verpflichtet, einen Drucker einzusetzen, dessen Ausgabe mit mindestens 300 dpi erfolgen kann.
- e) Der Nutzer der Online-Planauskunft ist für den Zustand der von ihm eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausgabe der Daten selbst verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und/oder Softwareausstattung entstehen.
- f) Das Risiko einer Manipulation der bereitgestellten Daten durch Dritte trägt der Nutzer der Online-Planauskunft.
- g) Dem Nutzer ist es untersagt, Hardcopies aus der Online-Planauskunft zu erstellen.

VIII. Allgemeine Hinweise, Vertraulichkeit und Datenschutz

- a) Verstöße gegen die vorstehenden Hinweise bzw. Vereinbarungen und Nutzungsbedingungen, insbesondere gegen Erkundigungs-, Sorgfalts- und Einweisungspflichten führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung des Anfragenden und sind darüber hinaus im Einzelfall mit Kostenforderungen verbunden. Verstöße gehen im Schadenfall mit einer Mindestkostenrechnung von 500 € von der REWA an den Verursacher einher. Zusätzlich trägt der Verursacher die Kosten für die Behebung des Schadens.
Bei einem Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung oder Missbrauches der Vertraulichkeit behält sich die REWA eine Anzeige beim Datenschutzbeauftragten des Unternehmens oder beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.
- b) Die REWA übernimmt keinerlei Gewährleistung für Aktualität bzw. Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Schadenersatzansprüche sind daher nicht ableitbar.

- c) Der Anfragende sichert die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Auskünfte zu. Eine Weitergabe der herausgegebenen Auskünfte darf nur an berechnigte Dritte erfolgen - das sind neben dem Anfragenden deren Mitarbeiter, im Zusammenhang mit dem konkreten Planungs-/Bauvorhaben betraute Subunternehmer. Der Anfragende hat hierbei diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Auskünfte zu verpflichten und dies auf Verlangen der REWA nachzuweisen.
- d) Der Anfragende hat die zur Verfügung gestellten Auskünfte sicher zu verwahren und vor dem Zugriff bzw. der Kenntnisnahme unberechnigter Dritter zu schützen. Eine Vervielfältigung von Auskünften sowie deren Speicherung auf Computern, Festplatten oder sonstigen elektronischen Speichermedien bedarf der vorherigen Zustimmung der REWA. Die Regelungen in den vorherigen Sätzen gelten auch bei erteilter Zustimmung der REWA entsprechend. Von dem Anfragenden an berechnigte Dritte weitergegebene Auskünfte sind nach Beendigung der Planungsmaßnahme/Baumaßnahme von dem Anfragenden unverzüglich von den berechnigten Dritten zurückzufordern und wieder in Empfang zu nehmen und sodann von dem Anfragenden unter sicheren Verschluss zu nehmen. Hat der Anfragende den Verdacht oder gar Kenntnis davon, dass die Auskünfte an unberechnigte Dritte übergeben, übermittelt oder sonstwie von diesen zur Kenntnis genommen worden sind, ist die REWA unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- e) Mit der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erteilung/Übermittlung von Auskünften ist der Anfragende einverstanden. Die Datenschutzerklärung der REWA, welche unter <https://www.rewa-stralsund.de/unternehmen/rechtliches/datenschutz> jederzeit abrufbar ist und eingesehen werden kann, hat der Anfragende zur Kenntnis genommen.

IX. Maßnahme bei Schadensfällen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden!

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllungen bzw. des Kabelmaterials.

Beschädigungen an den Ver- und Entsorgungsanlagen sind der REWA sofort telefonisch unter den folgenden kostenlosen Rufnummern unter der Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden (tag- und nachtbesetzt):

03831/241-2500 oder **0800/7392478**

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verhinderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- weitere Maßnahmen sind mit der REWA abzustimmen
- das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der REWA unter Wahrung ausreichender Sicherheitsabstände zur Gefahrenquelle auf der Baustelle zu verbleiben.

Personen (Anwohner, Passanten usw.), die sich im Gefahrenbereich oder dessen Nähe aufhalten, sind unverzüglich in geeigneter Weise auf die bestehende Gefahr hinzuweisen und aufzufordern, den Gefahrenbereich weiträumig zu verlassen.

X. Schlussbemerkung

Mit dem Empfang dieses Merkblattes und der Vereinbarung bestätigen Sie automatisch, alle Hinweise vollumfänglich zur Kenntnis genommen zu haben, diese stets zu beachten und erklären Ihr Einverständnis.